



Gemeinde Altenbeken

Antragsvorlage

Ha/009/15

Amt	Hauptamt
Abteilung	
Berichterstatter	Hennemann, Meinolf

Vorlagen-Datum	25.01.2016
----------------	------------

Gremium	Termin	TOP-Nr.	Öffentlichkeitsstatus
Haupt- und Finanzausschuss	14.04.2016	2	öffentlich

Betreff: Bürgerantrag gem. § 24 GO NRW der Partei "Die Republikaner",
Landesverband NRW, auf Erlass eines Verbots von Burka und Nikab in
öffentlichen Gebäuden und auf öffentlichen Plätzen

Sach- und Rechtslage:

Mit Schreiben vom 21.01.2016 hatte die Partei „Die Republikaner“, Landesverband NRW, angeregt, dass der Rat der Gemeinde Altenbeken ein Burka- und Nikabverbot in öffentlichen Gebäuden und auf öffentlichen Plätzen erlassen sollte.

Dieses Schreiben, das der Verwaltungsvorlage als Anlage beigelegt ist, wurde als „Anregung und Beschwerde nach § 24 GO NRW (Bürgerantrag)“ deklariert, so dass die Erledigung dieses Antrags gem. § 7 Abs. 4 der Hauptsatzung dem Haupt- und Finanzausschuss obliegt.

Mit Schnellbrief 30/2016 vom 26.01.2016 hat der Städte- und Gemeindebund NRW zu dieser Anregung der Republikaner NRW eine Stellungnahme abgegeben, da dieser Antrag offenbar landesweit versendet wurde.

Der kommunale Spitzenverband hält den Antrag für unzulässig, weil es der Partei nicht um ein Sachanliegen gehe, sondern um eine rechtmisshäufige Inanspruchnahme öffentlicher Stellen, um den Ansichten der Partei Publizität zu verschaffen. Gleichwohl müsse die Anregung dem zuständigen Ausschuss vorgelegt werden, der diese dann als unzulässig zurück weisen könne, ohne sich mit ihr inhaltlich auseinandersetzen zu müssen. Der Schnellbrief ist ebenfalls als Anlage beigelegt.

Bei der letzten Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 28.01.2016 konnte die vorliegende Anregung aufgrund der vorgeschriebenen Ladungsfrist nach der Geschäftsordnung nicht mehr berücksichtigt werden.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss weist den Bürgerantrag gem. § 24 GO NRW der Partei „Die Republikaner“, Landesverband NRW, auf Erlass eines Verbots von Burka und Nikab in öffentlichen Gebäuden und auf öffentlichen Plätzen als unzulässig zurück. Eine inhaltliche Befassung mit dieser Angelegenheit erfolgt nicht.